

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1984

Geschäftszahl

84/09/0142

Rechtssatz

Die beiden Tatbestände des § 4 Abs 1 und Abs 2 knüpfen zunächst an die rechtserhebliche Tatsache der Feststellung einer Gesundheitsschädigung an und setzen daher eine solche voraus.